

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/12/14 G209/92, G210/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art18 Abs1

ASVG §412 Abs6 idF BGBl 676/1991

Leitsatz

Aufhebung der Regelung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruches im ASVG wegen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip

Rechtssatz

§412 Abs6 ASVG idF BGBl. 676/1991 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die im E v 28.02.92, G293/91 ua, dargelegten Erwägungen treffen auch für §412 Abs6 ASVG idF BGBl. 676/1991 zu, der die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in der gleichen Weise umschreibt wie der als verfassungswidrig befundene §412 Abs2 ASVG idF BGBl. 13/1962.

Unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips geht es nicht an, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Das im §412 Abs6 ASVG als Voraussetzung für die Gewährung aufschiebender Wirkung festgelegte Kriterium, daß für den Einspruchserwerber "durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden einträt", genügt nicht, die extremen Auswirkungen des die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausschließenden §412 auszugleichen.

(Anlaßfälle B525/92, E v 14.12.92, B957/92, E v 16.12.92, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 209,210/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1992 G 209,210/92

Schlagworte

Rechtsstaatsprinzip, Rechtsschutz, Sozialversicherung, Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:G209.1992

Dokumentnummer

JFR_10078786_92G00209_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at